jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/14 15Os18/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1989

Norm

StGB §61

Rechtssatz

Hätte der Täter bei jeweils gleicher Höhe des anzuwendenden Strafsatzes (von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) nach altem Recht die Verwirklichung zweier Verbrechenstatbestände, und zwar nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 zweiter Fall StGB einerseits sowie nach § 302 Abs 1 StGB andrerseits zu verantworten, wogegen ihm nach neuem Recht nur jener nach § 302 Abs 1 und Abs 2 StGB (nF) anzulasten ist, so ist zufolge § 61 StGB das neue Recht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 18/89
  Entscheidungstext OGH 14.03.1989 15 Os 18/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0092016

Dokumentnummer

JJR_19890314_OGH0002_0150OS00018_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at